

VERORDNUNG (EWG, EURATOM, EGKS) Nr. 1410/77 DES RATES**vom 28. Juni 1977****über die Verlängerung des Zeitraums der Gewährung der vorübergehenden Pauschalzulage nach Artikel 4a des Anhangs VII des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften****DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 ⁽¹⁾ und zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 1376/77 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4a des Anhangs VII des Statuts sowie auf die Artikel 21 und 65 der Beschäftigungsbedingungen,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Es ist angebracht, die Arbeiten fortzusetzen, die die zukünftige Regelung der in Artikel 4a des Anhangs

VII des Beamtenstatuts genannten vorübergehenden Pauschalzulage betreffen. In der Zeit bis zum Abschluß der Arbeiten sollte die Zulage weitere drei Monate gewährt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Zeitraum der Gewährung der vorübergehenden Pauschalzulage nach Artikel 4a des Anhangs VII des Beamtenstatuts wird bis zum 30. September 1977 verlängert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 28. Juni 1977.

Im Namen des Rates

Der Präsident

W. RODGERS

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 56 vom 4. 3. 1968, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 157 vom 28. 6. 1977, S. 1.